

## Merkblatt zum Erlaubnisantrag für Hundetrainer

Wie Ihnen bekannt, benötigen Sie ab dem 01.08.2014 eine Erlaubnis gemäß § 11 Abs. 1 Ziffer 8 f Tierschutzgesetz.

Mir liegen nunmehr die Ausführungen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe, die einen einheitlichen Vollzug in den Ländern gewährleisten soll, vor.

Danach bezieht sich die Erlaubnispflicht nur auf den Betreiber einer gewerbsmäßigen Hundeschule.

Für die Erteilung der Erlaubnis ist die Behörde zuständig, in dessen Zuständigkeitsbereich sich der Betriebssitz der Hundeschule befindet. Bei mobilen Hundeschulen richtet sich die Zuständigkeit nach dem üblichen Sitz des Betriebes bzw. dem Ort der Gewerbebeanmeldung.

Die für die Hundeschule verantwortliche Person muss ihre Zuverlässigkeit und Sachkunde nachweisen; die Nachweispflicht hierüber liegt beim Antragsteller.

Dem Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen:

1. detaillierte Beschreibung über **Art und Umfang der Tätigkeit** (bei mehreren Standorten für jeden Standort)
2. genaue Beschreibung aller Räume und Einrichtungen, die für die Tätigkeit genutzt werden (z.B. auch Beschreibung der Einzäunung des Geländes, auf dem das Hundetraining erfolgt) sowie Angabe der für das Hundetraining eingesetzten Trainingshilfsmittel
3. Nachweis der **Zuverlässigkeit** der verantwortlichen Person:
  - a. Kopie der Gewerbebeanmeldung
  - b. Sollte die nunmehr erlaubnispflichtige Tätigkeit bisher noch keine drei Jahre ausgeübt worden sein, ist ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister vorzulegen.
4. Nachweis der **Sachkunde** der verantwortlichen Person:
  - a. ausführliche Beschreibung der bisherigen Tätigkeit mit Hunden
  - b. Kopien Abschlusszeugnisse über für die Tätigkeit relevante Ausbildungen
  - c. Nachweise über für die Tätigkeit relevante Fort- bzw. Weiterbildungen